

iPERL Hauswasserzähler Funkablesung gemäß Datenschutz



Um den rechtssicheren Einsatz von iPERL sicherzustellen, möchten wir Ihnen mit den nachfolgenden Informationen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien aufzeigen.

iPERL ist ein bewährter, leistungsstarker und statischer Wasserzähler, der in Kombination mit bidirektionaler Funkkommunikation die Grundlage für eine genaue, gerechte, sichere und langlebige Verbrauchserfassung bildet.

Die wirtschaftliche und sichere Messung und Ablesung und die Möglichkeit Beanstandungen am Verbrauch zu plausibilisieren, sind wesentliche Gründe zum Einsatz des iPERL und verbessern Ihren Verbraucherschutz erheblich. Fehlmessung durch Nachlauf oder Rollensprünge sind ausgeschlossen.

Das Auslesen der Verbrauchsdaten mittels Fernauslesung ist konform mit dem aktuellen Sicherheitsstandard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Bei der Verschlüsselung der elektronischen Übertragung - AES-Verschlüsselung 128 Bit.

Jeder Zähler verfügt über einen BSI konform erzeugten, individuellen und nicht rückführbaren Schlüssel.

iPERL verfügt über einen Daten Backup sowie über eine sichere Stromversorgung durch die Hochleistungsbatterie.

Aufgrund der hohen Standards, die in diesem Produkt zum Einsatz kommen, lässt sich der iPERL problemlos in Ihr bestehendes IT-Sicherheitskonzept integrieren und garantiert den gesetzeskonformen Einsatz durch die Unterstützung der geforderten technischen und organisatorische Maßnahmen, nach § 10 des hessischen Datenschutzgesetz (HDSG)

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für die Erfassung und Ablesung des Verbrauchs bildet der Versorgungsvertrag und die Satzung der kommunalen Wasserversorgung sowie die AVBWasserV. Danach obliegt die Auswahl und Verwendung der Zähler dem Versorgungsunternehmen.

Was ist zu beachten?

Die Umrüstung der herkömmlichen Wasserzähler auf Funkwasserzähler bedarf keiner weiteren Einwilligung der betroffenen Bürger nach § 36 des hessischen Datenschutzgesetzes, wenn die datenschutzrechtliche Legitimation der Umrüstung in der Wasserversorgungssatzung geregelt ist.

Nachfolgend der Formulierungsvorschlag in der Wasserversorgungssatzung des entsprechenden Referats beim Hessischen Datenschutzbeauftragten:

„Der Versorger ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messvorrichtung werden die Funkmessgeräte installiert. Diese sind von den Versorgerbürgern zu nutzen. Der Versorger liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab: (Genau Benennung der Ablesenzeiten und Ableseanlässe) § 36 des hessischen Datenschutzgesetzes findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung. Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

(Aufzählung der konkreten technisch-organisatorischen Maßnahmen).

Weitere Informationen, Hilfestellung zu diesem Thema sowie die komplette Vorlage der Änderung der Wasserversorgungssatzung erhalten Sie gerne von den Mitarbeitern der Sensus GmbH Ludwigshafen auf Anfrage.

